



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 161/14

vom

6. Mai 2014

in der Strafsache

gegen

wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 2014 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 15. November 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Es beschwert den Angeklagten nicht, dass das Landgericht § 239a StGB nicht geprüft hat.

Sander

Schneider

Dölp

König

Bellay